Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05
Sachbearbeiter: Martin Mäusli
Wabern, 21. Juni 2018

AV-Express Nr. 2018 / 07

Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen – neu eine Empfehlung für die ganze Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz» aus dem Jahr 2005[1] wurde totalrevidiert. Unter dem Namen «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» tritt per 1. Juli 2018 eine Empfehlung in Kraft, welche für die ganze Schweiz gilt und daher zur Schreibweise von Strassennamen auch Beispiele in allen Landessprachen enthält.

Die Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» soll einerseits die Gemeinden bei der Einführung und Pflege der Gebäudeadressierung unterstützen und andererseits der Harmonisierung auf diesem Gebiet dienen.

Erarbeitet wurde die Empfehlung zusammen vom Bundesamt für Statistik BFS, der technischen Kommission von CadastreSuisse und dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo aufgrund der Einführung der neuen Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.

Die nun gemeinsam von swisstopo und vom BFS herausgegebene Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» ist im Handbuch der amtlichen Vermessung abrufbar: www.cadastre.ch/av → Rechtliches & Publikationen → Empfehlungen.

[1] Auf Französisch: Recommandation «Adressage des bâtiments et orthographe des noms de rues» vom Mai 2005

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
Tel. +41 58 469 01 11, Fax +41 58 469 04 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Mit der Einführung der Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» wird die «Empfehlung für den Datenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und der amtlichen Vermessung (AV)» aus dem Jahr 2009 ausser Kraft gesetzt. Deren Inhalte wurden in die «Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)» integriert (s. Kreisschreiben AV 2018 / 01).

Freundliche Grüsse

Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.
Leiter

Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion
Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster

Christoph Käser
Leiter